

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der  
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Gossen, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Böschungen; ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 2  
Allgemeines**

In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), nachfolgend Samtgemeinde genannt, wird die Straßenreinigung entweder als öffentliche Einrichtung durch die Samtgemeinde oder durch die Eigentümer der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke, soweit ihnen die Aufgabe nach dieser Satzung übertragen worden ist, durchgeführt.

**§ 3  
Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde**

(1) Die Samtgemeinde führt die Straßenreinigung auf Straßen, Wegen und Plätzen in folgendem Umfange durch:

- a) den Winterdienst an Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr und auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen
- b) die Gehwegreinigung einschließlich des Winterdienstes vor den Grundstücken der Samtgemeinde,
- c) auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Lüchow (Wendland);
  - aa) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und Gossen, der Radwege und der öffentlichen Parkplätze,

bb) den Winterdienst an den ungekennzeichneten Übergängen von Straßeneinmündungen gegenüberliegenden Gehweg im Zuge der Ortsdurchfahrt aus Richtung Dannenberg, über die Dannenberger Straße, und Kreuzungen bis zum Drawehner Straße, Lange Straße, Bergstraße, Salzwedeler Straße, Loger Landstraße bis zur B 248 in Richtung Salzwedel

- (2) Das Straßenverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe c) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Samtgemeinde kann das Straßenverzeichnis jederzeit ändern und ergänzen. Für die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

#### **§ 4**

#### **Straßenreinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Den Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen hiermit übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird (siehe § 3).
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die ergänzende Reinigung von Rinnsteinen und Gossen,
  - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
  - c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
  - d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und Gossen,
  - b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
  - c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
  - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
  - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf die Beseitigung von Laub auf unbefestigten Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Stellt sich die Entsorgung zusammengekehrten Laubs auf den übrigen befestigten Flächen im Einzelfall als unzumutbar dar, übernimmt die Samtgemeinde auf Antrag dessen Entsorgung; in diesem Fall ist das zu entsorgende Laub der Samtgemeinde in zusammengekehrtem Zustand zur Abholung zu überlassen. Stellt die Samtgemeinde zur Entsorgung des Laubs Behältnisse zur Verfügung, ist das Laub in diese Behältnisse zu verbringen.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbstständiges baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind.
- (6) Bei öffentlichen Wegen, die als Zufahrten von Grundstücken zu Haupterschließungsträgern dienen (z. B. in Rundlingen), erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Anliegergrundstück liegenden Teil der Zufahrt bis zur Mitte der Einmündung oder Kreuzung der Fahrbahn des Haupterschließungsträgers.
- (7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 3 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

## **§ 5**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Näheres über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit Wirkung vom 11.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2023 mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 21.05.2025

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)  
(Siegel)  
gez. Sascha Liwke  
Samtgemeindebürgermeister

Das gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Straßenreinigungssatzung vom 21.05.2025 beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt gefasst. Es ist als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung

## Verzeichnis

der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durchführt (Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)).

### Stadt Lüchow (Wendland)

Ackerweg	Georgstraße einschl. Parkplatz St. Georgshof
Ackerweg Albrecht-Thaer-Straße	Gerhart-Hauptmann-Weg
Altmarkstraße	Glockenberg
Am Berge	Grabenstraße
Am Deich	Güldenboden
Am Kleinbahnhof (Kreisverkehrsplatz bis Ortsende rechte Seite)	Hälleforsvågen
Amselsteig	Hegelstraße
Amtsfreiheit	Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)
Amtsweg mit Parkplatz u. Busbahnhof (Amtshof)	Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)
An den Gärten	Hermannstraße
An der St.-Johannis-Kirche	Hindenburgstraße
Badestraße	Humboldtstraße
Bahnhofstraße	Jeetzeler Straße
Barges Garten	Jenaer Straße
Bergstraße	Johannisstraße
Berliner Straße	Junkerstraße
Berthold-Roggan-Ring	Kalandstraße
Bleichwiese	Kantstraße
Brandenburger Straße	Karl-Mente-Weg
Breslauer Weg	Karl-Schultz-Straße
Burgstraße	Kirchstraße
Dannenberger Straße	Kolborner Weg
Danziger Straße	Königsberger Straße
Diesdorfer Weg	Konsul-Wester-Straße
Dömitzer Straße	Kranichweg
Dr.-Lindemann-Straße einschl. Parkplatz	Kreisverkehrsplatz (Am Kleinbahnhof)
Drawehner Straße	Künscher Straße
Eichendorffstraße	Lange Straße
Elbinger Weg	Lappstraße
Erfurter Straße	Leibnizstraße
Ernst-Köhring-Straße	Leipziger Straße
Fasanenweg	Lerchenweg
Fichtestraße	Lessingstraße
Fritz-Reuter-Straße	Lübelner Straße
Gartenstraße	Loger Landstraße (ab Kreisverkehrsplatz bis Brennereiweg) ab 01.07.2025

